

## B & K Rechts-Hinweis

09/2014

### Wirtschaftsmediation in Unternehmensführungen und Gemeinschaftspraxen

#### -Konfliktlösung der anderen Art-

#### I. Ausgangslage

Sie sind Geschäftsführer oder Gesellschafter in einer Gesellschaft oder Mitinhaber einer Gemeinschaftspraxis. Sie haben Ihr Unternehmen immer im Konsens mit den anderen Partnern geführt. Doch in letzter Zeit häufen sich die Meinungsverschiedenheiten unter den Partnern. Die Unzufriedenheit einiger Partner wächst, sei es über die Aufgaben- und Gewinnverteilung, die Wertschätzung der eigenen Tätigkeit, die Bewertung interner Leistungen, der Umgang mit bestimmten unternehmensinternen Problemen oder über die künftige Unternehmensausrichtung. Sie sehen Handlungsbedarf. Es droht ein offener Konflikt unter den Partnern, der sogar die gemeinsame Fortführung des Unternehmens bzw. der Gemeinschaftspraxis gefährden kann. Sie wollen dieser Entwicklung nicht länger tatenlos zusehen und fragen sich, was Sie tun können, um diese Entwicklung zu stoppen.

#### II. Interessenlage

Sie und Ihre Partner wollen den Konflikt nicht eskalieren lassen. Vielmehr wünschen Sie sich eine faire Einigung unter den Partnern über alle von Ihnen als klärungsbedürftig eingestuften Punkte, in der Ihre beruflichen ebenso wie Ihre privaten Interessen angemessen und ausreichend berücksichtigt werden. Die Lösung sollte möglichst bald, selbstbestimmt und am Ende einvernehmlich gefunden werden. Sie wollen den Konflikt auch nicht vor den Augen der Mitarbeiter oder gar der Geschäftspartner austragen. Daher scheuen Sie den Gang vor ein Gericht mit verhältnismäßig langer Verfahrensdauer, ungewissem Prozessausgang und erheblichen Kosten.

#### III. Mediationsverfahren

Bei der vorgenannten Sach- und Interessenlage bietet sich zur Problemlösung ein Verfahren an, das in den letzten Jahren in Deutschland und Europa zunehmend mehr angewendet wird und seit dem Jahre 2012 auch im Mediationsge-

gesetz sowie in der Zivilprozessordnung gesetzlich verankert ist: die Mediation.

Mediation ist - ebenso wie die daraus abgeleitete Wirtschaftsmediation - ein außergerichtliches Verfahren zur Beilegung eines Konflikts. Die Teilnahme der Konfliktparteien ist über die gesamte Verfahrensdauer freiwillig. In dem Verfahren wird nach einer bestimmten Struktur unter Führung eines hierzu ausgebildeten Mediators vorgegangen. Jede Konfliktpartei bekommt in einem geschützten vertraulichen Umfeld die Gelegenheit, den eigenen Standpunkt und die eigenen Interessen zu vertreten. Der Mediator ist neutral. Anders als der Richter im Gerichtsprozess oder der Schiedsrichter im Schiedsgerichtsverfahren entscheidet der Mediator den Konflikt nicht. Vielmehr erarbeiten und verhandeln die Konfliktparteien (Medianten) mit Hilfe des Mediators selbst und eigenverantwortlich verschiedene Lösungsmöglichkeiten, bis am Ende eine einvernehmliche und für alle beteiligten Seiten interessengerechte Lösung gefunden wird. Das Ergebnis wird in der Regel in einer Abschlussvereinbarung festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben.

#### IV. Eignung / Vorteile

Die Mediation bzw. Wirtschaftsmediation eignet sich in fast allen Geschäfts- und Lebensbereichen, insbesondere wenn

- ein Konflikt mehrere sachliche oder emotionale Ebenen beinhaltet und es

den Beteiligten daher entweder nicht gelingt oder es aussichtslos erscheint, ihre Probleme ohne die Hilfe eines neutralen Dritten zu lösen;

- verhindert werden soll, dass der Konflikt sich weiter verschärft und die Beziehung der Beteiligten auf Dauer beeinträchtigt wird;
- in relativ kurzer Zeit (ggf. in wenigen Tagen oder Wochen) eine nachhaltige und verhältnismäßig kostengünstige Lösung des Konflikts gesucht wird;
- die Konfliktparteien ihre Probleme in einem neutralen vertraulichen Umfeld unter sich und nicht vor Mitarbeitern oder anderen austragen und lösen wollen;
- die Konfliktparteien sich bis zuletzt ihre Zustimmung zur Lösung vorbehalten und die letztliche Entscheidung nicht in fremde Hände (z. B. die eines Richters, Schiedsrichters oder Schiedsgutachters) geben wollen.

Nicht geeignet ist eine Mediation bzw. Wirtschaftsmediation z. B. in Fällen, in denen

- einer der Beteiligten, dessen Mitwirkung zur Konfliktlösung notwendig ist, sich nicht einigen will;
- eine Partei auf sofortigen Rechtsschutz angewiesen ist;
- ein Grundsatzurteil als Präjudiz erstritten werden soll.

Weitere Beispielsfälle, in denen sich die Mediation bzw. Wirtschaftsmediation zur Konfliktlösung besonders eignet und mit welchen Kosten Sie bei einem Mediationsverfahren rechnen müssen, finden Sie beispielsweise im Internet unter [www.mediatoren-in-koeln.de](http://www.mediatoren-in-koeln.de).

## V. Erfolgsquote

Zu der Frage, wie viele Mediationsverfahren begonnen und von den Teilnehmern vorzeitig abgebrochen worden sind, existieren keine verlässlichen Angaben. Doch bei den Mediationsverfahren, die bis zum Ende durchgeführt worden sind und mit einer Abschlussvereinbarung endeten, liegen Umfragewerte vor, wonach über 80 % dieser Abschlussvereinbarungen von den Beteiligten auch tatsächlich dauerhaft eingehalten werden. Damit kann die Mediation bzw. Wirtschaftsmediation hinsichtlich der Akzeptanz des Ergebnisses und der Nachhaltigkeit der Konfliktlösung eine Erfolgsquote vorweisen, die deutlich über der anderer Konfliktlösungsverfahren liegt.

## VI. Fazit und Tipp

Die Mediation und die von ihr abgeleitete Wirtschaftsmediation ist ein außerge-

richtliches Verfahren zur Beilegung eines bestehenden oder drohenden Konflikts. Das Verfahren eignet sich besonders dann, wenn ein weiteres Fortschreiten des Konfliktes verhindert werden soll und von den Beteiligten eine möglichst baldige, selbstbestimmte und nachhaltige Lösung in einem vertraulichen Umfeld gewünscht wird. Sollten Sie einmal in eine Situation geraten, in der Sie absehen können, dass sich ein Konflikt zwischen Ihnen und Ihren Partnern nicht mehr ohne Hilfe von außen lösen lässt, dann empfiehlt sich die Durchführung einer Mediation bzw. Wirtschaftsmediation.

### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.